

## Konzept zur Prävention von und zur Intervention bei Gewalt

---

### Aus dem Leitbild der Freien Waldorfschule Everswinkel:

*“Wir schauen genau hin.  
Wir hören einander zu.  
Wir kommunizieren klar, offen und direkt.  
Wir gehen respektvoll miteinander um.”*

Wir wollen uns diesem uns selbst gegebenen Leitbild gemäß verhalten. Aus diesem Grund verpflichten wir uns, alles soziale Handeln an dem folgenden Konzept auszurichten. Dabei legen wir unserem Konzept das folgende Verständnis von Gewalt zugrunde.

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt, fahrlässig oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird.

- Bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Anschreien, Erpressen, Mobben, Ausnutzen von Abhängigkeit, Drohen, u.ä.)
- Bei Übergriffen (z.B. Schlagen, Schubsen, Kneifen, Treten, Kratzen, Festhalten, Einsperren, u.a.)
- Bei Straftaten (z.B. sexuelle Gewalt, Diebstahl, Überfall, u.a.)

(Ausführlichere Definition und Beispiele im Anhang)

Hinweis: Im Weiteren ist dieses Schutzkonzept formuliert im Hinblick auf den Schutz der Schüler:innen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass jegliches grenzüberschreitendes Verhalten von Schüler:innen gegenüber Mitarbeiter:innen und Lehrer:innen gleichermaßen nicht toleriert wird. Verstöße werden entsprechend dem Schulgesetz des Landes NRW geregelt.

---

### Die Freie Waldorfschule Everswinkel hat eine Vertrauensstelle zur Prävention von und zur Intervention bei Gewalt eingerichtet.

Die Vertrauensstelle gewährleistet eine sachgemäße Abwägung zwischen Diskretion und Transparenz. **Sie allein ist Ansprechpartner** für Personen, die im Umkreis eines Vorfalls von Gewalt Information, Beratung und Unterstützung suchen.

## **Aufgaben hinsichtlich der Gewaltprävention sind:**

- **Bekanntmachung der Stelle** bei Eltern, Schüler:innen und allen Mitarbeiter:innen. Dazu gehören die Sichtbarkeit der Vertrauensstelle durch Bereitstellung eines Briefkastens, entsprechendes Informationsmaterial sowie regelmäßige Sprechzeiten.
- **Beratung, Hilfestellung und Unterstützung innerhalb der Schüler- und Mitarbeiterschaft.** Dazu gehören
  - alters- und entwicklungsgemäße Aufklärung der Schüler:innen über ihre Persönlichkeitsrechte und über die Arbeit der Vertrauensstelle,
  - die Bereitstellung von Angeboten zur Prävention und
  - offene Gesprächsangebote.
- Für Schüler:innen, die sich nicht verbal äußern können, **besondere Formen der Vermittlung zu finden.**
- **Maßnahmen zum Schutz und zur Stärkung Schwächerer** auszuarbeiten.
- Nach Gewaltvorfällen für die Zukunft **präventive Maßnahmen** einzuleiten.
- Organisation von **Weiterbildungsmöglichkeiten** zur Gewaltprävention in die Hand zu nehmen.
- Einen jährlichen **Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle** in der Verwaltungskonferenz abzugeben.

## **Aufgaben der Vertrauensstelle hinsichtlich der Intervention bei Gewaltvorfällen sind:**

- **Meldungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, dokumentieren, abzulegen und diese nach Abschluss des Falles zu vernichten.**
- **Kontakt der Beteiligten strikt zu unterbinden**, bis eine Klärung herbeigeführt worden ist und alle Beteiligten der neuerlichen Kontaktaufnahme zustimmen.
- **Gespräche mit den Beteiligten** zu führen.
- **Hinzuziehen eines Mitglieds der Elternschaft** mit fachlich-beruflichem Hintergrund, welches ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- Zu prüfen, welche **Vorgehensweise** angemessen erscheint. Dabei ist abzuwägen zwischen:
  - Vornehmlich **pädagogischer Herangehensweise**, d. h. Gespräche mit den Betroffenen, Klassenlehrer:in, Klassenbetreuer:in, Eltern.
  - Bildung einer **Intervisionsgruppe**, deren Mitglieder gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden. Zu dieser gehören: Das Jugendamt des Kreises Warendorf oder Münster, der Kinderschutzbund, die Schulführung.

- Im Falle von möglichen Straftatbeständen oder/und von möglichem öffentlichen Interesse **direkte Weiterleitung an die** und ggf. an die Polizei. Die Schulführung alleine verantwortet die Weitergabe von Informationen an die Presse in Zusammenarbeit mit dem Büro des Bundes der Freien Waldorfschulen (siehe "Institutionelle Einbindung"). Dabei ist darauf zu achten, dass die schulinterne Öffentlichkeit (Lehrer:innen, Eltern, Schüler:innen, Mitarbeiter:innen) einen einheitlichen Kenntnisstand hat, ggf. sollte eine Sprachregelung festgelegt werden.
- **Notwendige Informationen für den Umgang mit Opfern von Gewalt gezielt an Lehrer:innen, Eltern und Mitarbeiter:innen weiterzuleiten**, wo dies für den direkten Umgang mit den Schüler:innen bzw. Eltern notwendig ist.
- Gegebenenfalls
  - Die **Einschaltung von Beratungsstellen, Schulamt und/oder Polizei** zu veranlassen.
  - Gegebenenfalls in Absprache mit den Eltern **medizinische Untersuchungen und/oder psychologische Begleitung/Beratung** veranlassen.
  - Im Falle von möglichen Straftatbeständen oder/und von möglichem öffentlichen Interesse (Presse) **Meldung an die Fachstelle des Verbandes Anthropoi und an das Büro Berlin des Bundes der Freien Waldorfschulen** (siehe "Institutionelle Einbindung").
  - Im Falle von möglichen Straftatbeständen oder/und von möglichem öffentlichen Interesse **Bericht im Gesamtkollegium** mit dezidierten Hinweisen zur Kommunikation in der Öffentlichkeit.

### **Selbstverpflichtung:**

Jede(r) Mitarbeiter:in unserer Schule, die/der selbst in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis verwickelt ist, ein solches beobachtet oder davon Kenntnis erlangt hat, verpflichtet sich, umgehend zu reagieren. Sollte es sich um geringfügige Vorkommnisse, wie z. B. eine Balgerei auf dem Schulhof handeln, verpflichten wir uns, einzugreifen. Handelt es sich um schwerwiegendere Fälle von Gewalt, ist dies unmittelbar der Vertrauensstelle zu melden.

## Meldeverfahren:

- Die Vertrauensstelle bietet den Meldenden umfassenden **Schutz**.
- Sie nimmt grundsätzlich **keine anonymen Meldungen** entgegen.
- Meldungen werden **unverzüglich** nach Kenntnis von der Vertrauensstelle bearbeitet.
- Ein Verdacht ist grundsätzlich und **ausschließlich der Vertrauensstelle zu melden**.
- Die **Erstinformation** wird genau protokolliert.
- Es dürfen **keinerlei Informationen an Dritte** weitergegeben werden.

## Bearbeitung von gemeldeten Vorfällen:

- Die Vertrauensstelle veranlasst unverzüglich bis zur Klärung des Vorwurfs eine strikte **räumliche Trennung** von Opfer und Beschuldigtem.
- Die Vertrauensstelle **dokumentiert** jeden ihr gemeldeten Vorfall schriftlich in einem Meldeformular.
- Die Vertrauensstelle führt mit allen Beteiligten **Einzelgespräche**. Sie hat eine Fürsorgepflicht sowohl dem Opfer als auch der Beschuldigten/dem Beschuldigtem gegenüber.
- Die Vertrauensstelle entscheidet, ob weitere Personen befragt werden müssen.
- Die Vertrauensstelle entscheidet, wer **informiert** werden muss (Eltern, Lehrer:innen, Arzt, Fachstelle für Opfer von Gewalt und sexueller Ausbeutung, Rechtsanwalt, Schulamt, Jugendamt, Polizei).
- Die Vertrauensstelle **entscheidet, wer den Fall weiter bearbeitet**.
- Gegebenenfalls übernimmt die Vertrauensstelle selbst die Bearbeitung eines Falles und führt die dafür nötigen Gespräche.
- Die Vertrauensstelle stellt den **Abschluss eines Verfahrens** fest.
- Für den Fall, dass eine Person zu Unrecht beschuldigt worden ist, wird ihrer **Rehabilitation** ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe der Vertrauensstelle, gemeinsam mit der/dem Betroffenen angemessene Wege zur **Wiedergutmachung** zu entwickeln und umzusetzen.
- Die **Dokumentation** wird vernichtet, sobald der Fall abgeschlossen ist. Es werden ausschließlich Informationen in die Personalakten übernommen, die arbeitsrechtlich relevant sind.

### **Sanktionen durch die Schulführung:**

Je nach Schwere des Vorfalls können folgende Maßnahmen durch die eingeleitet werden:

- Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung beim Opfer;
- Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Schule;
- Aktenvermerk in der Personalakte;
- Mündlicher und/oder schriftlicher Verweis durch die ;
- Abmahnung / Kündigungsandrohung;
- Ordentliche Kündigung;
- Fristlose Kündigung;
- Strafanzeige.

Bewusste falsche Anschuldigungen werden nicht toleriert. Personen, die solche absichtlich und zu Unrecht machen, haben mit oben genannten Sanktionen zu rechnen.

Führt der Vorfall zu einer Trennung von der/dem Mitarbeiter:in, so sollte unbedingt die Frage geprüft werden, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Tätigkeit an einer anderen Schule befürwortet werden kann. Die Vertrauensstelle legt fest, wer auf Nachfrage hin gegenüber einer anderen pädagogischen Einrichtung Auskunft gibt.

### **Besetzung der Vertrauensstelle:**

Die Vertrauensstelle wird für die Dauer von 3 Jahren von zwei Lehrer:innen besetzt. Sie werden vom Kollegium, den Elternvertreter:innen und der Vertretung der Schüler:innen in gemeinsamer Sitzung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied der Vertrauensstelle erhält 1 Deputatsstunde Ausgleich pro Woche für seine Tätigkeit.

Inhaber:innen des Amtes sind verpflichtet zu:

- Einhalten der Schweigepflicht;
- Unverzögliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall;
- Zweimaliger Teilnahme pro Jahr an den spezifischen Fortbildungsangeboten für Gewaltprävention bei Anthropoi oder entsprechenden Angeboten anderer Stellen.

### **Strukturelle Einbindung der Vertrauensstelle:**

- Die Vertrauensstelle ist ein selbständiges Organ der Schule.
- Die "Selbstverpflichtung" wird Bestandteil der bestehenden und zukünftigen Arbeitsverträge der Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Everswinkel.
- Alle pädagogischen Mitarbeiter:innen, Integrationskräfte, Verwaltungsmitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen der Mensa, der Putz-AG und der Hausmeisterei, sowie die Mitarbeiter:innen des Fahrdienstes werden durch die Vertrauensstelle grundlegend in die Arbeit der Gewaltprävention eingeführt und fortlaufend informiert.

### **Institutionelle Einbindung der Vertrauensstelle:**

Die Freie Waldorfschule Everswinkel ist Mitglied bei "Anthropoi" und im "Bund der Freien Waldorfschulen"

#### **Anthropoi**

Die Vertrauensstelle der Freien Waldorfschule Everswinkel ist Teil der institutionellen Struktur für Gewaltprävention und -intervention von "Anthropoi". Verantwortliche Mitarbeiter:innen der Vertrauensstelle sind in der "Fachstelle Mitte" mit den anderen Fachkolleg:innen in regelmäßiger Intervention. Fort- und Weiterbildungen erfolgen im Rahmen von "Anthropoi" oder bei entsprechenden anderen Anbietern .

Fachstelle Mitte

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

Harald Seifert-Sossalla:

Mobil: 0157 - 33 87 73 07

Michael Gehrke

Mobil: 0176 - 21572941

Katrin von Kamen (unterstützt Fachstelle Mitte in NRW)

Mobil: 0160 - 7013548

#### **Bund der Freien Waldorfschulen**

Im Falle von möglichen Straftatbeständen oder/und von möglichem öffentlichen Interesse ist Kontakt aufzunehmen mit dem Bund der Freien Waldorfschulen. Dort wird die Kommunikation nach innen und außen abgestimmt. Eine transparente und professionelle Information hilft sowohl den Betroffenen als auch der Schule.

#### **Anlaufstelle für Opfer von Gewalt und Missbrauch**

Dipl. Sozialpädagogin Kirsten Heberer

Telefon: 0800 22 55 530 Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr/Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

E-Mail: [info@anlaufstelle-beratung.de](mailto:info@anlaufstelle-beratung.de)

## Vertrauensstelle der Freien Waldorfschule Everswinkel

Für das Amt „Vertrauensstelle“ wurden am 26.01.2023 gewählt:

**Silke Günther**

[Silke.guenther@waldorfschule-everswinkel.de](mailto:Silke.guenther@waldorfschule-everswinkel.de)

02582 991818 bzw. 01573 8424978

**Christiane Hakenes**

[christiane.hakenes@waldorfschule-everswinkel.de](mailto:christiane.hakenes@waldorfschule-everswinkel.de)

02582 991818 bzw. 02504 72348

---

### Anhang:

Ausführlichere Definition von Gewalt

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen; vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde;
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre;
- Recht auf Erziehung und Bildung;
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit;
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung;
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
- Recht auf Eigentum;
- Selbständigkeit und Selbstverantwortung in einem angemessenen Rahmen;
- Interessenvertretung und Beteiligung;
- Recht auf körperliche Unversehrtheit;
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz).

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung vor zwischen:

**Grenzverletzungen** (Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren)

**Übergriffen** (als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiter:in und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs)

So sind beispielsweise

- unsinnige, bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen;
- unbedachte, überzogene Machtausübung;
- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage;
- die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die Schutzbefohlenen;
- den Anderen für das eigene Handeln verantwortlich machen;
- bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen als Übergriffe zu werten.

**Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Folgende:**

- körperliche Gewalt,
- sexuelle Ausbeutung,
- Erpressung,
- (sexuelle) Nötigung,
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses.

*Strafrechtlich wird Gewalt wie folgt definiert: Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands (zitiert nach Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, § 240, Randziffer 5)*

*Aus: Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. 2.1. Gewaltbegriff, mit einzelnen Anpassungen*

---

**Anlagen:**

Merkblatt Gewaltprävention für Eltern Lehrer:innen Schüler:innen

Meldebogen Gewalt

Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen

Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

Selbstverpflichtung der Einrichtung

Selbstverpflichtung der Mitarbeiter:innen



## **Merkblatt Vertrauensstelle für Gewaltprävention** *der Freien Waldorfschule Everswinkel*

---

**Silke Günther**

[Silke.guenther@waldorfschule-everswinkel.de](mailto:Silke.guenther@waldorfschule-everswinkel.de)

**02582 991818 bzw. 01573 8424978**

**Christiane Hakenes**

[christiane.hakenes@waldorfschule-everswinkel.de](mailto:christiane.hakenes@waldorfschule-everswinkel.de)

**02582 991818 bzw. 02504 72348**

**Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt, fahrlässig oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird:**

- Bei **Grenzverletzungen** (z.B. Beleidigen, Anschreien, Erpressen, Mobben, Ausnutzen von Abhängigkeit, Drohen, u.ä.)
- Bei **Übergriffen** (z.B. Schlagen, Schubsen, Kneifen, Treten, Kratzen, Festhalten, Einsperren, u.a.)
- Bei **Straftaten** (z.B. sexuelle Gewalt, Diebstahl, Überfall, u.a.)

Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Täter sein) und Gewalt erleiden (Opfer sein).

**Schüler:innen, Mitarbeiter:innen, Eltern, Angehörige, Nachbarn u.a. sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Schule erleben oder beobachten, sondern sich an die Vertrauensstelle zu wenden.**

**Wie arbeitet die Vertrauensstelle?**

**Vorbeugen:**

- Informationen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für die Schüler:innen, Mitarbeiter:innen und Eltern, Angehörigen und gesetzliche Betreuer:innen
- Schutz und Stärkung der Schüler:innen und Mitarbeiter:innen
- Beratung

**Eingreifen:**

- Die Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren
- Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit der , Eltern, Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer:innen, Opferhilfe, Beratungsstellen
- Geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z.B. Mediationen

**Ziele der Arbeit der Vertrauensstelle:**

- In unserer Schule einen achtsamen und wachen Umgang mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln.
- Miteinander in ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu kommen
- Schutz für die Opfer von Gewalt zu gewährleisten
- Nach einem Vorfall Wege zur Klärung und Veränderung der Situation zu suchen, die die Gewalt ausgelöst hat
- Möglichst schon im Vorfeld Gewalt zu vermeiden

# Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt

---

Name der/des Meldenden:

Arbeitsort:

Externe: Bitte Adresse und Telefonnummer auf Rückseite

Beschreibung des Vorfalls oder der Vermutung:

Namen der beteiligten Personen:

Was wurde bisher unternommen in Bezug auf den Vorfall oder den Verdacht?:

Wer wurde schon informiert?

- Angehörige
- Betreuer:in
- Lehrer:in
- Leitung
- Arzt/Ärztin

Wunsch nach klärendem Gespräch:

Ja

Nein

Ort

Datum

Unterschrift

## Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen bei körperlicher Gewalteinwirkung

---

<p>Vertrauensstelle für Gewaltprävention der Freien Waldorfschule Everswinkel</p> <p>Namen der Vertrauensstelleninhaber Tel.: Mobil:</p>	<p>o Kopie an Fachstelle Gewaltprävention</p> <p>o per Mail an Fachstelle Gewaltprävention</p>
--	--

**Datum und Uhrzeit des Vorfalls:**

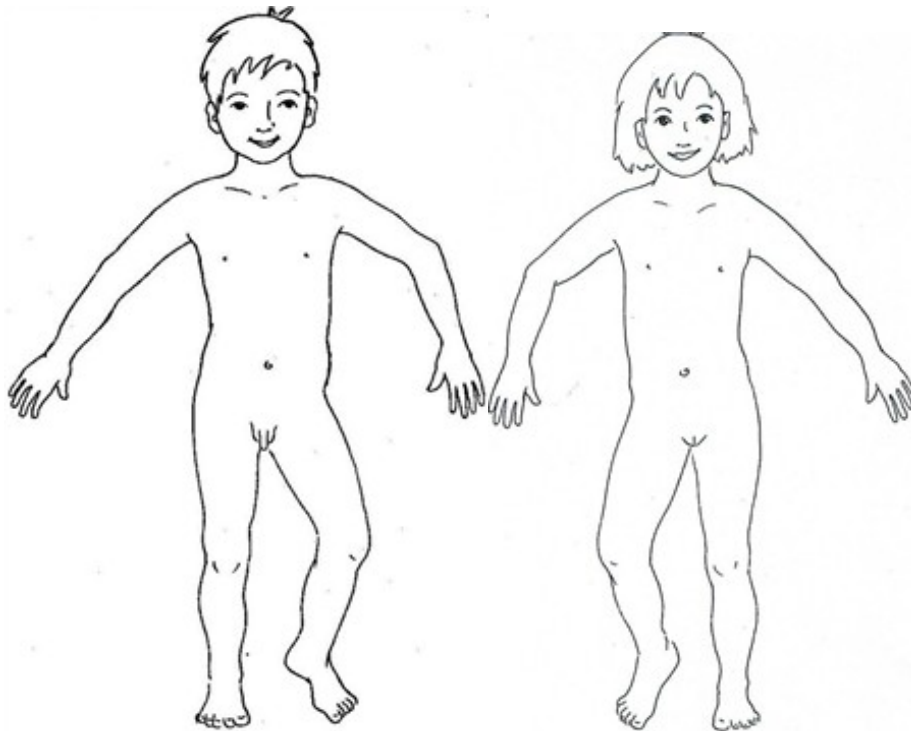
**Ort des Vorfalls:**

**Beteiligte Personen:**

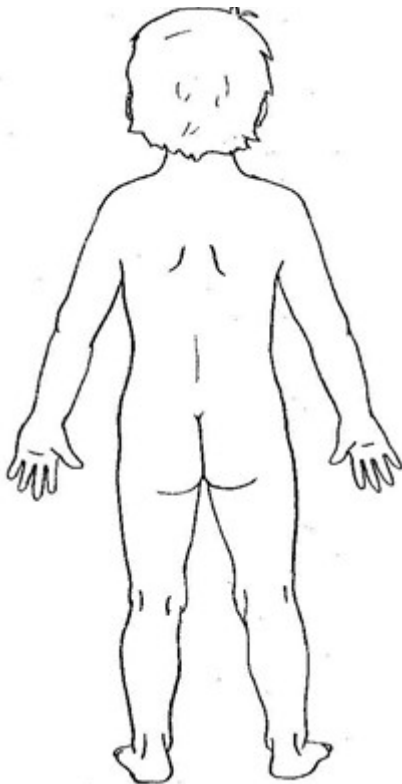
**Darstellung des Vorfalls durch die Beteiligten:** (ggf. Rückseite benutzen )

**Anlass, Auslöser des Vorfalls:**

## Dokumentation körperlicher Spuren (mit Farbstift kennzeichnen)



gesehen von folgenden Personen (Name, Funktion):



dokumentiert am:

von (Name, Funktion):

gesehen von folgenden Personen (Name,  
Funktion):

dokumentiert am:

von (Name, Funktion):

**Beschreibung körperlicher Spuren (Größe, Farbe, Schwellung)**

**War erste/ärztliche Hilfe notwendig?** (Soweit vorhanden, ärztliches Attest beifügen.)

**Verletzungen/Sachschäden/Folgen?**

## **Bestand Gesprächsbedarf bei den Beteiligten?**

### **Wurde ein Gespräch geführt?**

- Mit wem?
- Mit welchem Inhalt?
- Mit welchem Ergebnis?

### **Welche Stellen wurden benachrichtigt?**

Intern:

Extern:

### **Erfolgte eine strafrechtliche Anzeige? (Aufnehmende Stelle)**

**Ergänzungen:**

**Unterschriften:**

Vertrauensstelleninhaberin, Vertrauensstelleninhaber

Beteiligte Personen

## Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

---

- Ruhe bewahren
- Verdächtige Person nicht konfrontieren: Keine Informationen / Warnungen / Vorhaltungen gegenüber Beschuldigten
- Das Opfer in Sicherheit bringen
- Keine Informationen an Kolleg:innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige.
- Meldung an die Vertrauensstelle geben
- Nicht selber untersuchen

**Für alle weiteren Schritte ist die Vertrauensstelle zuständig.**



## Selbstverpflichtung der Einrichtung

---

### Aus dem Leitbild der Freien Waldorfschule Everswinkel:

*“Wir schauen genau hin.  
Wir hören einander zu.  
Wir kommunizieren klar, offen und direkt.  
Wir gehen respektvoll miteinander um.”*

Wir wollen uns diesem uns selbst gegebenen Leitbild gemäß verhalten. Aus diesem Grund verpflichten wir uns, alles soziale Handeln an dem folgenden Konzept auszurichten. Dabei legen wir unserem Konzept das folgende Verständnis von Gewalt zugrunde.

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt, fahrlässig oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird.

- Bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Anschreien, Erpressen, Mobben, Ausnutzen von Abhängigkeit, Drohen, u.ä.)
- Bei Übergriffen (z.B. Schlagen, Schubsen, Kneifen, Treten, Kratzen, Festhalten, Einsperren, u.a.)
- Bei Straftaten (z.B. sexuelle Gewalt, Diebstahl, Überfall, u.a.)

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen; vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde;
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre;
- Recht auf Erziehung und Bildung;
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit;
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung;
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;

- Recht auf Eigentum;
- Selbständigkeit und Selbstverantwortung in einem angemessenen Rahmen;
- Interessenvertretung und Beteiligung;
- Recht auf körperliche Unversehrtheit;
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz).

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung vor zwischen:

**Grenzverletzungen** (Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren)

**Übergriffen** (als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiter:in und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs)

So sind beispielsweise

- unsinnige, bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen;
- unbedachte, überzogene Machtausübung;
- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage;
- die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die Schutzbefohlenen;
- den Anderen für das eigene Handeln verantwortlich machen;
- bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen als Übergriffe zu werten.

**Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Folgende:**

- körperliche Gewalt,
- sexuelle Ausbeutung,
- Erpressung,
- (sexuelle) Nötigung,
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses.

*Strafrechtlich wird Gewalt wie folgt definiert: Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands (zitiert nach Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, § 240, Randziffer 5)*

*Aus: Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. 2.1. Gewaltbegriff, mit einzelnen Anpassungen*

### **Selbstverpflichtung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:**

Als Mitarbeiter:in unserer Schule verpflichte ich mich hiermit, umgehend die Vertrauensstelle der Schule zu informieren, wenn ich selbst in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis verwickelt bin, ein solches beobachtet oder davon Kenntnis erlangt habe. Sollte es sich um geringfügige Vorkommnisse, wie z. B. eine Balgerei auf dem Schulhof handeln, verpflichte ich mich, einzugreifen.

Everswinkel, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

---

(Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters)